Verordnung

der Stadt Chemnitz zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Hangwald Wasserwerkspark" Vom 12 Juli 1994

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVB1 S. 571) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, Kreisfreie Stadt, wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "Hangwald Wasserwerkspark".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 4,8 ha.
- (2) Es befindet sich in der Stadt Chemnitz, Gemarkung Altchemnitz, auf Teilen der Flurstücke 513 und 568.
- (3) Verbale Beschreibung der Grenzen: Westlichster Grenzpunkt ist der westlichste Punkt des Flurstücks 568. Von dort verläuft die Grenze in Richtung Ost entlang der Flurstücksgrenze zum Flurstück 513 bis wenige Meter hinter das Wehr. Weitere Grenze in Richtung Ost ist das südliche Flußufer der Zwönitz bis zur Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 513 bzw. 568 und 2/1 der Gemarkung Erfenschlag. Die Grenze folgt dann dieser Flurstücksgrenze in Richtung Süd und verläuft weiter auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstükken 568 und 515n in Richtung West bzw. Südwest. Sie verläuft dann weiter in Richtung West entlang der südlichen Begrenzung des Flurstücks 568, verläßt diese Flurstücksgrenze kurzzeitig, um dem Zaun zu folgen und bindet dann auf der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 568 an den Ausgangspunkt an.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Flurkarten der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 10.04.1994 im Maßstab ca. 1:1 000 rot eingetragen (Anlage 1). Die Lage des Schutzgebietes ist aus einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 10.04.1994 im Maßstab ca. 1:10 000 ersichtlich (Anlage 2). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Im Zweifelsfall ist der auf den Karten der Anlage 1 dargestellte Grenzverlauf maßgeblich.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im SächsGVBl, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der nach Abs. 5 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten nie-

dergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines 150- bis 200-jährigen Eichen-Buchen-Hangwaldes mit Auwaldcharakter zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Tier- und Pflanzengesellschaften, die Sicherung des Gebietes aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischen Schönheit.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - 3. die Bodengestalt zu verändern (Abtragungen, Aufschüttungen oder Verfüllungen);
 - 4. Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen;
 - Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 - 6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - 7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - 8. das Gelände umzubrechen, als Weide-, Acker- oder Forstfläche zu nutzen;
 - zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

10. Biozide oder Düngemittel anzuwenden;

- 11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Feuer zu entfachen;
- 12. im Schutzgebiet zu reiten oder es zu befahren;

13. die Wege zu verlassen;

- 14. die Gehölzflächen abzubrennen;
- 15. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
- 16. Jagdeinrichtungen, Futterstellen oder Hochsitze zu errichten;
- 17. eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung durchzuführen;
- 18. Steine zu brechen oder zu entnehmen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

- (1) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;
- (2) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und Absperrung.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (wie z. B. Gehölzlichtung) können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde sowie im jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 des Sächs-NatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Chemnitz, den

1 2. JULI 1994

Stadtverwaltung Chemnitz

Dr. Seifert

Oberbürgermeister

